

## Call for Papers

### Verletzte im Strafrecht

#### – 7. Symposium des Jungen Strafrechts vom 28. bis 30. März 2019 in Hamburg –

Das 7. Symposium des Jungen Strafrechts befasst sich mit den Verletzten einer Straftat als Bezugsfigur der Strafrechtswissenschaft und der ihr verwandten Disziplinen.

Im *Strafprozessrecht* der Bundesrepublik Deutschland haben (mutmaßlich) Verletzte lange Zeit eine marginale Stellung eingenommen und waren weitgehend auf eine Zeugenrolle beschränkt. Dies änderte sich spätestens mit dem 1986 verabschiedeten Opferschutzgesetz, das den Startschuss für eine – durch die Strafrechtswissenschaft häufig kritisch begleitete – rechtspolitische Entwicklung gab, in deren Verlauf Verletzten immer weitergehende Möglichkeiten eingeräumt wurden, sich am Strafverfahren aktiv zu beteiligen. In jüngerer Zeit haben hier insbesondere das 3. Opferrechtsreformgesetz mit der im Hintergrund stehenden EU-Richtlinie 2012/29/EU sowie die Neuregelung des Einziehungsrechts und der Rückgewinnungshilfe für neue Impulse gesorgt. Das Bild der Nebenklage – als praktisch wirkmächtigstes Instrument des Verletzten zur Beeinflussung des Strafverfahrens – wurde in jüngerer Zeit zudem durch öffentlichkeitswirksame Verfahren wie den „NSU-Prozess“ geprägt, die eine Debatte über einen möglichen Reformbedarf der Nebenklage auslösten. Als richtungweisend könnten sich ferner die im Zusammenhang mit dem Klageerzwingungsverfahren gefällten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in den Rechtssachen „Tennessee Eisenberg“, „Gorch Fock“, „Münchener Lokalderby“ und „Kunduz“ erweisen, in denen für bestimmte Fallkonstellationen erstmals ein subjektiv-öffentlicher Anspruch des Verletzten auf Strafverfolgung Dritter anerkannt wurde. Das Gericht bewegt sich damit im Fahrwasser der Rechtsprechung des EGMR. Weitere strafprozessuale Kontroversen entspinnen sich in jüngerer Zeit etwa an den Verfahrensrechten von Verletztenzeugen, der Würdigung ihrer Aussagen und der Beteiligung von Verletzten bei verfahrensbeendenden Absprachen.

Neben den genannten strafprozessualen Aspekten tauchen Verletzte seit jeher auch als Bezugsfigur im *materiellen Strafrecht* auf. Kennzeichnend dafür ist etwa der Diskurs über die Opfermitverantwortung und die verwandte Viktimodogmatik, aber auch Institute wie der Rücktritt oder die tätige Reue. Von hoher praktischer Relevanz ist die Beziehung zwischen Täter und Verletztem zudem für die Strafzumessung – hier kommt insbesondere dem sog. Täter-Opfer-Ausgleich eine wichtige Rolle zu.

Einen bedeutenden Forschungsgegenstand bildet der Verletzte auch in der *Kriminologie*. Neben der Viktimologie, deren Herausbildung als eigener Forschungszweig seit den 1970er-Jahren den oben bereits angesprochenen rechtspolitischen Diskurs maßgeblich prägte, ist damit zum

Beispiel auch die empirische Forschung zur Rechtswirklichkeit der strafprozessualen Beteiligungsmöglichkeiten des Verletzten angesprochen. Ebenso bilden Aspekte der sekundären Viktimisierung durch den Strafprozess sowie Erwartungen Verletzter an den Strafprozess den Gegenstand jüngerer Untersuchungen.

Auch in *straftheoretischen* Überlegungen gewinnt der Verletzte konzeptionell an Bedeutung: Dies gilt insbesondere für expressive und kommunikative Ansätze, die die staatliche Reaktion auf Unrecht mit dem Gedanken der Solidarisierung mit dem Verletzten begründen wollen. Betrachtet man den Strafvorgang wesentlich als kommunikativen Akt, so ist ein zentrales Element, dem Verletzten durch den Schuldspruch zu attestieren, dass ihm Unrecht widerfuhr. Einschlägig ist hier zudem die Frage, inwiefern straftheoretische Überlegungen mit strafprozessualen Fragen zusammenhängen.

Schließlich ist das skizzierte Themenspektrum für Fragestellungen anschlussfähig, die (partiell) im *Zivil-, Sozial- oder Polizeirecht* angesiedelt sind und beispielsweise die Amtshaftung bei staatlichem Schutzversagen im Zusammenhang mit Straftaten, die Opferentschädigung oder den präventiven Verletztenschutz adressieren.

Diese und weitere Aspekte möchten wir gerne auf dem Symposium diskutieren. Doktorand/innen, Habilitand/innen, Juniorprofessor/innen und Privatdozent/innen, die bereit sind, einen etwa 20-minütigen Vortrag zu übernehmen, rufen wir daher auf, ein kurzes Exposé (max. 500 Wörter) zusammen mit einem Kurzlebenslauf bis zum **31. Dezember 2018** per E-Mail an **markus.abraham@uni-hamburg.de** zu senden. Die Kosten für An- und Abreise sowie die Unterkunft der Vortragenden werden übernommen.

Wie schon in den letzten Jahren planen wir, die Vorträge in einem Tagungsband zu veröffentlichen. Die ausgearbeiteten Manuskripte sind dafür bis zum 1. Juli 2019 einzureichen.

Die Einladungen zum Symposium mit Programm und Anmeldeformular werden im Januar 2019 versandt.

Euer Organisationsteam

Christoph Bublitz | Julia Geneuss | Kilian Wegner | Markus Abraham | Paul Krell